

Neues zahnärztliches Berufsrecht

Da eine Verlagerung des beruflichen Tätigkeitsfeldes einer längerfristigen Planung bedarf, ist es schon früh empfehlenswert, über die einzelnen Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Zahnärzten und die überörtliche Berufsausübung informiert zu sein. Im Folgenden soll dargestellt werden, welche Formen der Zusammenarbeit möglich sind und welche Einschränkungen und Folgen dabei zu erwarten sind.

RA Ralf Großbölting, Henning Düwert



Ralf Großbölting

kontakt:

**Rechtsanwalt Ralf Großbölting,
Rechtsreferendar
Henning Düwert, LL.M.**
kwm – kanzlei für wirtschaft
und medizin
Münster – Berlin
Unter den Linden 24
10117 Berlin
Tel.: 0 30/2 06 14 33
www.kwm-rechtsanwaelte.de

Seit nunmehr fast zwei Jahren ist durch den 107. Deutschen Ärztetag eine Entwicklung in Gang gesetzt worden, die in kleinen Schritten die Zusammenarbeit von Ärzten bzw. Zahnärzten über den Praxissitz hinaus ermöglichen soll. Mittlerweile, wie durch das Präsidium und den Vorstand der Bundeszahnärztekammer verabschiedet, erlaubt auch die Musterberufsordnung für Zahnärzte (MBO-Z) eine überörtliche Sozietät zwischen Zahnärzten sowie die Tätigkeit an mehreren Standorten unter bestimmten Bedingungen. Die Landes Zahnärztekammern haben zum Teil (so z. B. in Hamburg, Baden-Württemberg, Hessen, Westfalen-Lippe, Berlin, Sachsen und Saarland) bereits entsprechende Berufsordnungen verabschiedet oder auf den Weg gebracht. Bei den Ärzten ist bereits flächendeckend neues Berufsrecht in Kraft getreten. Auch für den Bereich der GKV liegen bereits Gesetzesentwürfe vor, die das SGB V und die Zulassungsverordnung entsprechend ändern.

Verschiedene Praxissitze

Grundsätzlich legt § 9 MBO-Z fest, dass die Berufsausübung des selbstständigen Zahnarztes an einen Praxissitz gebunden ist. Es kann jedoch nach Absatz 2 die Ausübung des zahnärztlichen Berufes in weiteren Praxen und anderen Orten als dem Praxissitz erfolgen, wenn in jedem Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten sichergestellt ist. Die jahrelange berufsrechtliche Praxis, dass ein Zahnarzt nur an einem Praxis-

ort tätig sein darf, hat damit ein Ende gefunden. Auf Grund dieser neuen Regelung, sofern sie in den Berufsordnungen der Landes Zahnärztekammer übernommen wird, kann zum Beispiel ein Implantologe auch in anderen Zahnarztpraxen implantologische Leistungen erbringen. Auch die Errichtung einer Filiale der eigenen Praxis wäre dann möglich. Jedoch kann die Berufsordnung die Anzahl der Filialen begrenzen, wie z. B. in Westfalen-Lippe durch die Begrenzung auf zwei Standorte schon geschehen.

Überörtliche Kooperationen

Zahnärzte mit eigenen Praxissitzen können nun auch überörtlich miteinander kooperieren. Nach § 16 Abs. 2 MBO-Z ist eine Berufsausübungsgemeinschaft von Zahnärzten mit mehreren Praxissitzen zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist. Dies gibt mehreren Einzelpraxen die Möglichkeit, sich zu einer überörtlichen Gemeinschaftspraxis zusammenzuschließen, um die Vorteile einer Gemeinschaftspraxis nutzen zu können. Solche Vorteile liegen vor allem in der Möglichkeit einer gemeinsamen Abrechnung gegenüber der KZV, der gegenseitigen Vertretung und einer einheitlichen Rechnungslegung gegenüber dem Patienten bei Leistungserbringung von verschiedenen Mitgliedern der Gemeinschaft. Die im ärztlichen Bereich erlangten Erkenntnisse über die Nutzung solcher Berufsausübungsgemeinschaften erga-